

Stellungnahme des EDSA nach Artikel 64 DSGVO



Stellungnahme 26/2021 zu dem Beschlussentwurf der Aufsichtsbehörde von Nordrhein-Westfalen (Deutschland) über die verbindlichen internen Datenschutzvorschriften für Verantwortliche der Gruppe Internet Initiative Japan

Angenommen am 2. August 2021

Inhaltsverzeichnis

1	ZUSAMMENFASSUNG DES SACHVERHALTS	5
2	BEURTEILUNG.....	5
3	SCHLUSSFOLGERUNGEN / EMPFEHLUNGEN.....	5
4	SCHLUSSBEMERKUNGEN.....	6

Der Europäische Datenschutzausschuss –

gestützt auf Artikel 63, Artikel 64 Absatz 1 Buchstabe f und Artikel 47 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (im Folgenden „DSGVO“),

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR“), insbesondere auf Anhang XI und das Protokoll 37, in der durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 154/2018 vom 6. Juli 2018 geänderten Fassung¹,

gestützt auf die Artikel 10 und 22 seiner Geschäftsordnung,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die wesentliche Aufgabe des Europäischen Datenschutzausschusses (im Folgenden „EDSA“) ist die Sicherstellung der einheitlichen Anwendung der DSGVO im gesamten EWR. Zu diesem Zweck bestimmt Artikel 64 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO, dass der EDSA eine Stellungnahme abgibt, wenn eine Aufsichtsbehörde beabsichtigt, verbindliche interne Datenschutzvorschriften (*Binding Corporate Rules* – im Folgenden „BCR“) im Sinne von Artikel 47 DSGVO zu genehmigen.

(2) Der EDSA begrüßt und würdigt die Bemühungen der Unternehmen, die DSGVO-Standards in einem globalen Umfeld zu wahren. Aufbauend auf den Erfahrungen mit der Richtlinie 95/46/EG bekräftigt der EDSA die wichtige Rolle von BCR für internationale Datenübermittlungen sowie seine Bereitschaft, Unternehmen bei der Einführung ihrer BCR zu unterstützen. Diese Stellungnahme wird diesem Ziel gerecht und berücksichtigt, dass durch die DSGVO das Schutzniveau gestärkt wurde, was sich in den Anforderungen von Artikel 47 DSGVO widerspiegelt, und darüber hinaus dem EDSA die Aufgabe übertragen wurde, eine Stellungnahme zum Beschlussentwurf der zuständigen Aufsichtsbehörde (im Folgenden „federführende Aufsichtsbehörde“) zur Genehmigung von BCR abzugeben. Ziel dieser Aufgabe des EDSA ist es, die einheitliche Anwendung der DSGVO, unter anderem durch die Aufsichtsbehörden, Verantwortlichen und Auftragsverarbeiter, sicherzustellen.

(3) In Artikel 46 Absatz 1 DSGVO heißt es: „Falls kein Beschluss nach Artikel 45 Absatz 3 vorliegt, darf ein Verantwortlicher oder ein Auftragsverarbeiter personenbezogene Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation nur übermitteln, sofern der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter geeignete Garantien vorgesehen hat und sofern den betroffenen Personen durchsetzbare Rechte und wirksame Rechtsbehelfe zur Verfügung stehen.“ Eine Unternehmensgruppe oder Gruppe von Unternehmen, die eine gemeinsame Wirtschaftstätigkeit ausüben, kann solche Garantien durch die Anwendung von BCR herbeiführen, die den betroffenen Personen ausdrücklich durchsetzbare Rechte übertragen und eine Reihe von Anforderungen erfüllen (Artikel 46 DSGVO). Die in der DSGVO aufgeführten spezifischen Anforderungen sind Mindestanforderungen, die in den BCR enthalten sein müssen (Artikel 47 Absatz 2 DSGVO). Die BCR müssen von der zuständigen Aufsichtsbehörde gemäß

¹ Soweit in dieser Stellungnahme auf „Mitgliedstaaten“ Bezug genommen wird, ist dies als Bezugnahme auf „EWR-Mitgliedstaaten“ zu verstehen.

dem in Artikel 63 und Artikel 64 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO festgelegten Kohärenzverfahren genehmigt werden, vorausgesetzt, die BCR erfüllen die in Artikel 47 DSGVO festgelegten Voraussetzungen sowie die Anforderungen, die in den einschlägigen, vom EDSA gebilligten Arbeitspapieren der Artikel-29-Datenschutzgruppe² aufgeführt sind.

(4) Gegenstand dieser Stellungnahme ist lediglich die Prüfung durch den EDSA, ob die für die erforderliche Stellungnahme eingereichten BCR geeignete Garantien bieten, in dem sie sämtliche Anforderungen von Artikel 47 DSGVO und des vom EDSA gebilligten Arbeitspapiers WP256 rev.01 der Artikel-29-Datenschutzgruppe erfüllen³. Dementsprechend beziehen sich diese Stellungnahme und die Prüfung durch die Aufsichtsbehörden nicht auf andere in den in Rede stehenden BCR genannten Elemente und Pflichten der DSGVO, als diejenigen, die sich auf Artikel 47 DSGVO beziehen.

(5) WP 256 rev.01 der Artikel-29-Datenschutzgruppe in der vom EDSA gebilligten Fassung enthält die erforderlichen Elemente für BCR für Verantwortliche, gegebenenfalls einschließlich der konzerninternen Vereinbarung. Das vom EDSA gebilligte Antragsformular WP264 der Artikel-29-Datenschutzgruppe enthält Empfehlungen für die Antragsteller, die ihnen bei dem Nachweis helfen sollen, wie sie die Anforderungen von Artikel 47 DSGVO und WP256 rev.01 erfüllen können. Zudem werden die Antragsteller im WP264 darüber informiert, dass sämtliche eingereichten Unterlagen im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften der Aufsichtsbehörden Anträgen auf Zugang zu Dokumenten unterliegen. Der EDSA unterliegt gemäß Artikel 76 Absatz 2 DSGVO der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001⁴.

(6) Unter Berücksichtigung der besonderen Merkmale von BCR gemäß Artikel 47 Absätze 1 und 2 DSGVO ist jeder Antrag einzeln zu behandeln und hat keine Auswirkung auf die Bewertung anderer BCR. Der EDSA weist darauf hin, dass BCR individuell angepasst werden sollten, um die Struktur der Unternehmensgruppe, für die sie gelten, die von ihr durchgeführten Verarbeitungen sowie die vorhandenen Richtlinien und Verfahren zum Schutz personenbezogener Daten zu berücksichtigen.⁵

(7) Die Stellungnahme des EDSA wird gemäß Artikel 64 Absatz 3 DSGVO in Verbindung mit Artikel 10 Absatz 2 der Geschäftsordnung des EDSA binnen acht Wochen nach dem Beschluss des Vorsitzes über die Vollständigkeit des Dossiers angenommen. Diese Frist kann unter Berücksichtigung der Komplexität der Angelegenheit durch Beschluss des Vorsitzes des EDSA um weitere sechs Wochen verlängert werden –

HAT FOLGENDE STELLUNGNAHME ANGENOMMEN:

² Nach Artikel 29 der Richtlinie 95/46/EG eingesetzte Arbeitsgruppe für den Schutz von Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten.

³ Artikel-29-Datenschutzgruppe, Arbeitspapier mit einer Übersicht der Bestandteile und Grundsätze in verbindlichen internen Datenschutzvorschriften, zuletzt geändert und angenommen am 6. Februar 2018, WP 256 rev.01.

⁴ Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission.

⁵ Diese Ansicht wurde auch von der Artikel-29-Datenschutzgruppe in ihrem am 24. Juni 2008 angenommenen Arbeitspapier WP154 vertreten, in dem ein Rahmen für die Struktur verbindlicher interner Datenschutzvorschriften festgelegt wurde.

1 ZUSAMMENFASSUNG DES SACHVERHALTS

1. Im Einklang mit dem im Arbeitspapier WP263 rev.01 festgelegten Kooperationsverfahren hat die Aufsichtsbehörde von Nordrhein-Westfalen als zuständige federführende Aufsichtsbehörde (im Folgenden „federführende Aufsichtsbehörde“) den Entwurf der BCR für Verantwortliche der Gruppe Internet Initiative Japan („IIJ“) geprüft.
2. Die federführende Aufsichtsbehörde hat ihren Beschlussentwurf zum Entwurf der BCR für Verantwortliche von IIJ vorgelegt und den EDSA gemäß Artikel 64 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO am 10. Juni 2021 um eine Stellungnahme ersucht. Der Beschluss über die Vollständigkeit des Dossiers erging am 25. Juni 2021.

2 BEURTEILUNG

3. Der Entwurf der BCR für Verantwortliche von IIJ betrifft die Übermittlung personenbezogener Daten von im EWR niedergelassenen Gruppenmitgliedern, die als Verantwortliche fungieren, an Gruppenmitglieder mit Sitz außerhalb des EWR (Japan, Vereinigtes Königreich, China, Indonesien, Singapur, Thailand, Vietnam, Vereinigte Staaten von Amerika), die als Verantwortliche oder interne Auftragsverarbeiter fungieren und die alle gemäß der konzerninternen Vereinbarung zur Einhaltung der BCR rechtsverbindlich verpflichtet sind (siehe Abschnitt 1.2 der BCR sowie Anhang 1).
4. Zu den betroffenen Personen zählen Beschäftigte, Lieferanten, Dienstleister und Kunden, einschließlich ihrer Kontaktpersonen (Abschnitt 3 der BCR).
5. Der Entwurf der BCR für Verantwortliche von IIJ wurde im Einklang mit den vom EDSA festgelegten Verfahren eingehend geprüft. In Übereinstimmung mit dem Beschlussentwurf der federführenden Aufsichtsbehörde, der dem EDSA zur Stellungnahme übermittelt worden war, gelangten die im EDSA vertretenen Aufsichtsbehörden zu dem Schluss, dass der Entwurf der BCR für Verantwortliche von IIJ sämtliche gemäß Artikel 47 DSGVO und dem Arbeitspapier WP256 rev.01 erforderlichen Elemente enthält. Der EDSA hat daher keine Bedenken, die es zu berücksichtigen gilt.

3 SCHLUSSFOLGERUNGEN / EMPFEHLUNGEN

6. In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen und der Verpflichtungen, welche die Mitglieder der Gruppe mit der Unterzeichnung der konzerninternen Vereinbarung eingehen werden, vertritt der EDSA die Auffassung, dass der Beschlussentwurf der federführenden Aufsichtsbehörde so angenommen werden kann, da der Entwurf der BCR für Verantwortliche von IIJ geeignete Garantien enthält, die sicherstellen, dass das durch die DSGVO gewährleistete Schutzniveau für natürliche Personen nicht untergraben wird, wenn personenbezogene Daten an Mitglieder der Gruppe, die ihren Sitz in Drittländern haben, übermittelt und von diesen verarbeitet werden. Zudem verweist der EDSA auf die Bestimmungen in Artikel 47 Absatz 2 Buchstabe k DSGVO und im Arbeitspapier WP256 rev.01, welche die Voraussetzungen festlegen, unter denen der Antragsteller die BCR ändern oder aktualisieren kann, einschließlich der Aktualisierung der Liste der Gruppenmitglieder, für welche die BCR Anwendung finden.

4 SCHLUSSBEMERKUNGEN

7. Diese Stellungnahme richtet sich an die federführende Aufsichtsbehörde und wird gemäß Artikel 64 Absatz 5 Buchstabe b DSGVO veröffentlicht.
8. Gemäß Artikel 64 Absätze 7 und 8 DSGVO übermittelt die federführende Aufsichtsbehörde dem Vorsitz ihre Antwort auf diese Stellungnahme binnen zwei Wochen nach Eingang der Stellungnahme.
9. Gemäß Artikel 70 Absatz 1 Buchstabe y DSGVO teilt die federführende Aufsichtsbehörde dem EDSA den endgültigen Beschluss zwecks Aufnahme in das Register der Beschlüsse mit, die Gegenstand des Kohärenzverfahrens waren.
10. Gemäß dem Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union C-311/18⁶ ist es Aufgabe des Datenexporteurs in einem Mitgliedstaat, gegebenenfalls mit Hilfe des Datenimporteurs, zu beurteilen, ob im betreffenden Drittland das unionsrechtlich geforderte Schutzniveau eingehalten wird, um zu ermitteln, ob die in den BCR festgelegten Garantien in der Praxis eingehalten werden können, wobei zu berücksichtigen ist, ob durch die Rechtsvorschriften des Drittlandes möglicherweise in die Grundrechte eingegriffen wird. Ist dies nicht der Fall, sollte der Datenexporteur in einem Mitgliedstaat, gegebenenfalls mit Unterstützung des Datenimporteurs, prüfen, ob er zusätzliche Maßnahmen ergreifen kann, um ein Schutzniveau zu gewährleisten, das dem in der EU gewährten Schutzniveau im Wesentlichen gleichwertig ist.⁷

Für den Europäischen Datenschutzausschuss

Die Vorsitzende

(Andrea Jelinek)

⁶ EuGH, *Data Protection Commissioner gegen Facebook Ireland Ltd und Maximilian Schrems*, 16. Juli 2020, C-311/18.

⁷ Siehe die Empfehlungen 01/2020 des EDSA zu Maßnahmen zur Ergänzung von Übermittlungstools zur Gewährleistung des unionsrechtlichen Schutzniveaus für personenbezogene Daten und die Empfehlungen 02/2020 des EDSA zu den wesentlichen europäischen Garantien in Bezug auf Überwachungsmaßnahmen.